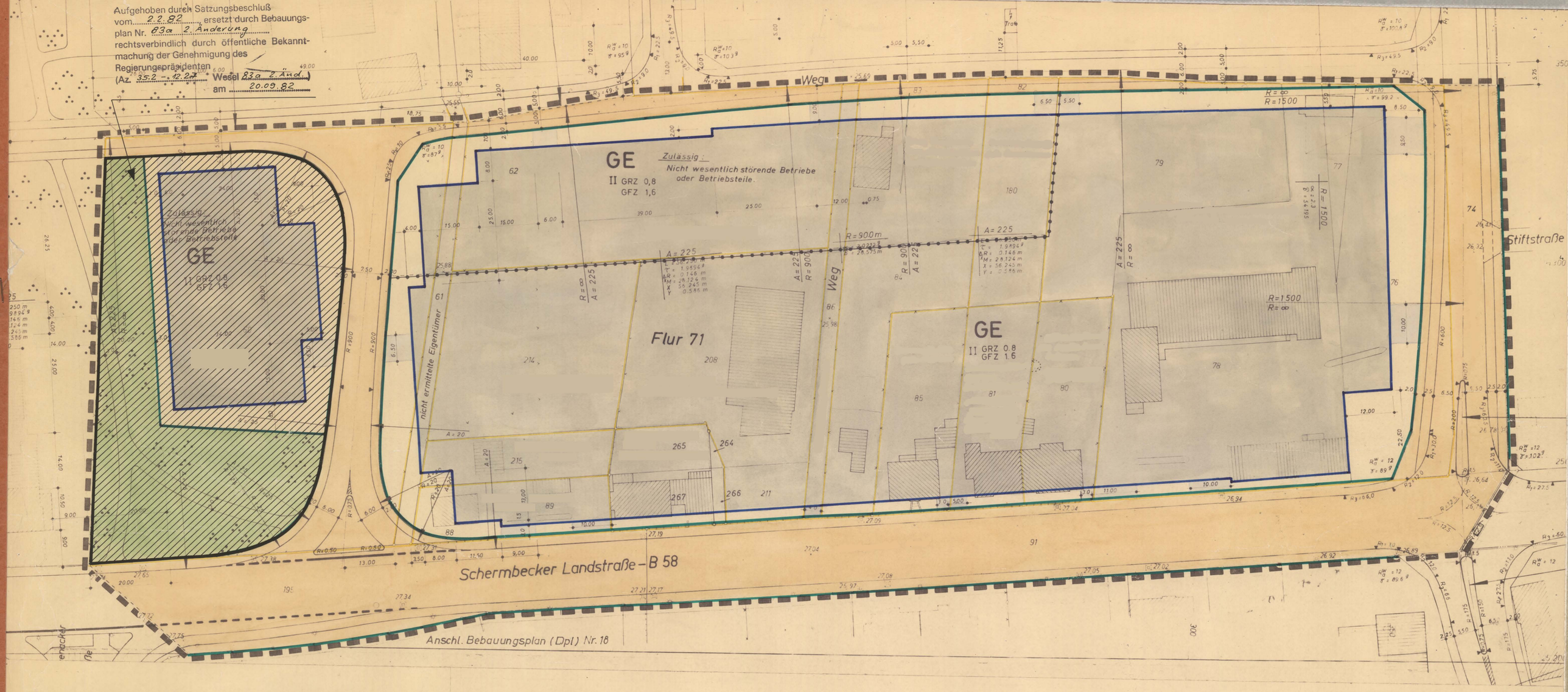
Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 2.2.82, ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 83a 2. Änderung rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten (Az. 35.2 - 12.27 Wesel 83a 2. Änd.) am 20.09.82



STADT WESEL — 1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 83a. M.= 1:500

Rechtsgrundlagen

Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Baunutzungsverordnung in der Neufassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237), Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 21.4.1970 (GV. NW S. 299) u. § 103 der Landesbauordnung in d. Fassung d. Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 96).

Blatt:

Bestandteil dieses Planes sind:
Blatt:
Blatt:
Blatt:

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt.
Wesel, den 23. Dez. 1968
Für die Richtigkeit der Abschrift:
Wesel, den 2.12.1971
Der Stadtdirektor
I. A.

Für die Erarbeitung des Planentwurfes Planungsamt der Stadt Wesel.
Wesel, den 2.Nov. 1971
Techn. Beigeordneter

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 25. Nov. 1971 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.
Wesel den 25. Nov. 1971
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 1. Febr. 1972 bis einschl. 1. März 1972 öffentlich ausgelegen.
Wesel, den 2. März 1972
Der Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 4. Mai 1972 durch den der Plan als Satzung beschlossen worden ist.
Wesel, den 5. Mai 1972
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 27.6.72 Az.: 744-493-68
Der Verbandsdirektor
Essen, den 5.7.72
Oberbaudirektor

Gemäß § 11 i.V. mit § 6 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 25.8.1972 Az. IA2-125.4 (Wesel 83a) genehmigt worden.
Landesbaubehörde Ruhr
Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 25.8.1972 ist am 20.9.1972 gemäß § 12 B. Bau G. mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab sofort im Dienstgebäude des Stadtbauamtes, Kaiserring 4 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.
Wesel, den 20. Sept. 1972
Der Bürgermeister

Zeichenerklärung:

festzusetzen

- Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes
- Begrenzungslinien der öffentlichen Verkehrs und öffentl. Grünflächen
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Öffentliche Grünflächen, Parkanlagen
- Baugebietsgrenze und Grenze des Nutzungsmaßes
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksflächen in GE - Gebieten
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Private Verkehrsflächen und Zufahrten
- GE — Gewerbegebiet § 8 Bau NVO.
- II — Geschoßzahl, Höchstgrenze
- GRZ 0,8 — Grundflächenzahl § 19 Bau NVO.
- GFZ 1,6 — Geschoßflächenzahl § 20 Bau NVO.

vorhanden

- Flurgrenze
- Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze
- Bauliche Anlagen
- 27,65 — Kanaldeckel mit Höhe
- × 25,55 — Geländehöhe
- Laterne

Text

§ 1 Alle Garagen müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 6,00 m Abstand haben. Auch dann, wenn der Abstand der Baulinie bzw. Baugrenze geringer ist.

§ 2 Außer den im Plan festgelegten Zufahrten sind solche im Bedarfsfalle ausnahmsweise zulässig.

§ 3 Bei Bürogebäuden im GE - Gebiet kann ausnahmsweise unter Einhaltung der GRZ und GFZ eine Überschreitung der im Plan festgesetzten Geschoßzahl bis auf Z 4 zugelassen werden.

§ 4 Bei Grenzbebauungen sind die Gebäude in Höhe und Bautiefe einander anzupassen.

§ 5 Die Außenflächen der baulichen Anlagen müssen in Verblendmauerwerk ausgeführt werden. Gliedernde Putz - oder Holzflächen sind zulässig.

§ 6 In den GE - Gebieten sind Einfriedigungen zu öffentlichen Verkehrsflächen nur bis zu einer Höhe von 1,50 m, an den Straßenecken auf einer Länge von jeweils 25,0 m von der Ecke gemessen, bis zu 0,80 m hoch zulässig. Seitliche und rückwärtige Einfriedigungen sind bis 2,00 hoch zulässig.

§ 7 Massive Einfriedigungen in Mauerwerk und Beton, sowie Holz - und Eternitwände oder dergleichen sind bei § 6 nicht zulässig.

§ 8 In GE - Gebieten sind in jedem Falle die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den Begrenzungslinien der öffentlichen Verkehrsflächen und den vorderen Baulinien oder Baugrenzen in den Bauwichen bis zu einer Tiefe von 10,0 m, gärtnerisch anzulegen. Im übrigen gilt für alle Gebiete § 10 der L Bau O. NW.